

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/08/2020/B; LSchK/HH

In dem Schiedsverfahren

Antragsteller

gegen

Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 12. November 2020 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Landesparteitags des Antragsgegners vom 19. Oktober 2019, die Wahl eines auf Vorschlag der Bezirksmitgliederversammlung des Antragstellers zu wählenden Mitglieds des Landesvorstands von der Tagesordnung abzusetzen, geltendes Recht verletzt hat.

Begründung:

1.

1. Im Landesverband besteht eine satzungsrechtliche Regelung, nach der dem Landesvorstand u. a. je ein Mitglied aus den Bezirksverbänden angehört (§ 15 Abs. 1 lit. a der Landessatzung). Diese Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Bezirksmitgliederversammlung vom Landesparteitag in Einzelwahl gewählt (§ 15 Abs. 2 lit. d LS).

2. a) Auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitags im Mai 2018 ist der Landesvorstand insgesamt neu gewählt worden. Bei der Wahl des vom Bezirksverband vorgeschlagenen Bewerbers A entfielen auf diesen 31 Ja-Stimmen und 62 Nein-Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen. Er war somit nicht gewählt.

b) Zur 2. Tagung des 6. Landesparteitags wurde die Wahl eines vom Bezirksverband vorgeschlagenen Bewerbers angekündigt. Der Bezirksverband hat erneut den Genossen A vorgeschlagen. Der Landesparteitag hat die Wahl mit 76 gegen 26 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen von der Tagesordnung abgesetzt.

c) Auf der 3. Tagung des Landesparteitags ist der Wahlgang durchgeführt worden. Auf den erneut vom Bezirksverband vorgeschlagenen Genossen A entfielen 33 Ja-Stimmen und 52 Nein-Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen. Der Landesparteitag hat sich gegen die Durchführung eines zweiten Wahlgangs und für die Vertagung der Wahl entschieden.

d) Für die (verfahrensgegenständliche) 4. Tagung des Landesparteitags ist die Wahl eines vom Bezirksverband vorgeschlagenen Bewerbers erneut angekündigt worden. Nachdem der Genossen A erneut vorgeschlagen wurde, hat der Landesparteitag mit großer Mehrheit die Wahl von der Tagesordnung abgesetzt.

3. Gegen die Absetzung des Wahlgangs von der Tagesordnung durch den Landesparteitag hat der Antragsteller mit am 20. November 2019 eingegangenem Schriftsatz die Landesschiedskommission angerufen. Er hat vorgetragen, die Nichtbefassung mit dem Tagesordnungspunkt stehe im Widerspruch zur Satzung und zur Wahlordnung. Nur satzungsgemäß nicht vorgeschriebene Wahlen dürften ganz oder teilweise von der Tagesordnung abgesetzt werden. Die Wahl der von den Bezirksverbänden vorgeschlagenen Landesvorstandsmitglieder sei aber in der Landessatzung vorgeschrieben.

4. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag mit Beschluss vom 20. April 2020 zurückgewiesen. Der Antragsteller habe den Sachverhalt unvollständig dargestellt. Der von dem Antragsteller angegriffene Beschluss des Landesparteitags sei nicht zu beanstanden. Der Antragsteller gehe offenbar davon aus, Anspruch darauf zu haben, im Landesvorstand durch ein ganz bestimmtes Mitglied vertreten zu werden. Dies sei aber nicht der Fall. Zwar sei der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch einen Bezirksverband „ein starkes Argument, eine Art politischer Bonus“, das ändere aber nichts daran, - so sinngemäß die Landesschiedskommission - dass auch die von den Bezirksverbänden vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber eben vom Landesparteitag gewählt werden, d. h. die notwendige Mehrheit finden müssten. Wenn ein Kandidat nicht gewählt würde, sein dies „ein abgeschlossener Vorgang“, dessen Ergebnis zu respektieren sei.

11.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die schriftformwährend am 4. Juni 2020 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Beschwerde des Antragstellers. Der Antragsteller trägt vor, der angegriffene Beschluss der Landesschiedskommission sei ihm am 6. Mai 2020 zugegangen. Zur Beschwerdebegründung fügt er seinen Vortrag im ersten Rechtszug bei und verweist auf diesen.

111.

Die Beschwerde ist zulässig.

- a) Der Zeitpunkt des Zugangs des Beschlusses der Landesschiedskommission bei dem Antragsteller ist in der Akte der Landesschiedskommission nicht dokumentiert. Ein Abstand von 16 Tagen zwischen Beschlussfassung der Landesschiedskommission und dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten ist nach den Erfahrungen der Bundesschiedskommission mit der Praxis der Landesschiedskommissionen und der Landesgeschäftsstellen (noch) plausibel. Es ist daher von einer fristwährenden Einlegung der Beschwerde auszugehen.
- b) Mit der Beschwerdeschrift wird auch das Begründungserfordernis (§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsordnung - SchO) erfüllt. Aus der Beschwerdeschrift ist erkennbar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer sein Rechtsschutzziel im Beschwerdeverfahren (weiter-) verfolgt. Sie sind in der Anlage zur Beschwerdeschrift enthalten und in der Beschwerdeschrift selbst wird eindeutig auf die Anlage Bezug genommen wird.

IV.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 3 Abs. 3 der Wahlordnung dürfen angekündigte Wahlen nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn sie nicht durch Satzungsrecht vorgeschrieben sind.

1. Da der Landesvorstand des Antragsgegners u. a. aus aufgrund eines Wahlvorschlags der Bezirksverbände zu wählenden Beisitzerinnen und Beisitzern besteht (§ 15 Abs. 1 lit. a LS) und die Mitglieder des Landesvorstands vom Landesparteitag zu wählen sind (§ 11 Abs. 7, § 15 Abs. 2 LS), handelt es sich um satzungsrechtlich vorgeschriebene Wahlen.
2. Die innerparteiliche wie die staatliche Rechtsordnung messen der satzungsrechtlich vollständigen Zusammensetzung der Organe der Partei hohe Bedeutung bei. Deshalb sind die für die Wahlorgane gehalten, alles zu tun, um eine satzungsmäßige Zusammensetzung der von ihnen zu wählenden Parteiorgane sicherzustellen. Natürlich sind Fälle denkbar, in denen das nicht „auf Anhieb“ erreicht werden kann. So können Bewerberinnen oder Bewerber für eine Wahlfunktion nicht zur Verfügung stehen oder die zur Wahl erforderliche Mehrheit kann verfehlt werden. Häufig wird es auch vorkommen, dass nach dem Ausscheiden eines Organmitglieds längere Zeit vergeht, bis das Wahlorgan wieder zusammentritt. In diesen Fällen muss hingenommen werden, dass ein Organ der Partei vorübergehend nicht satzungsgemäß vollständig zusammengesetzt ist. In all diesen Fällen ist das Wahlorgan aber gehalten, alles zu tun, um alsbald eine satzungsgemäße Zusammensetzung des von ihm zu wählenden Parteiorgans sicherzustellen.
3. Diese Überlegungen finden ihren satzungsrechtlichen Ausdruck in der in der Wahlordnung (WO) enthaltenen Vorschrift, nach der nur satzungsrechtlich nicht vorgeschriebene Wahlen von der Tagesordnung abgesetzt werden dürfen. Sie dient der Sicherstellung der satzungsgemäßen Zusammensetzung der Organe der Partei. Sie hat auch Bedeutung in Zusammenhang mit der in § 10 Absatz 4 der Bundessatzung vorgeschriebenen Mindestquotierung („Frauenquote“), denn in Fällen, in denen diese „im ersten Anlauf“ nicht erreicht werden kann, soll auf folgenden Tagungen des Wahlgremiums jedenfalls der Versuch einer Ergänzungswahl gemacht werden. In § 15 Abs. 1 lit. a LS kommt der Wille des Satzungsgebers zum Ausdruck, dass dem Landesvorstand jedenfalls wenigstens ein Mitglied eines jeden Bezirksverbands angehören soll. Aus der Ausgestaltung dieser Wahl als an den Vorschlag des Bezirksverbands gebundene Wahl kommt - ungeachtet des Rechts des Landesparteitags, den Vorgesprochenen abzulehnen - dennoch der Wille des Satzungsgebers zum Ausdruck, dass der Gewählte auch das politische Vertrauen seines

Bezirksverbands genießen soll. Aus all dem ergibt sich eine Rechtspflicht des Landesparteitags, eine Wahl wenigstens zu versuchen, solange der Landesvorstand nicht satzungsgemäß zusammengesetzt ist.

4. Obwohl der von der Bezirksmitgliederversammlung des Antragstellers vorgeschlagene Bewerber auf zwei vorhergegangenen Tagungen des Landesparteitags die zu seiner Wahl erforderliche Mehrheit verfehlt hat, war letztlich nicht auszuschließen, dass er auf der streitgegenständlichen Tagung des Landesparteitags in geheimer Wahl möglicherweise doch noch die erforderliche Mehrheit erhalten hätte (immerhin ist die Zustimmung für den Bewerber von der 1. zur 3. Tagung des Landesparteitags größer geworden). Darüber letztlich Klarheit zu gewinnen, ist durch die in offener Abstimmung vorgenommene Absetzung der Wahl von der Tagesordnung unmöglich gemacht worden. Eine Erfahrungstatsache, dass Wahlbewerberinnen und -bewerber, die in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit verfehlt haben, sie auch in künftigen Wahlgängen nicht erreichen werden, existiert nicht - eher ist das Gegenteil der Fall.

V.

Der Antragsgegner hat sich aus nachvollziehbaren Gründen entschieden, die Repräsentanz aller seiner Bezirksverbände in seinem Landesvorstand auch satzungsrechtlich sicherzustellen. Es ist ihm unbenommen, satzungsrechtliche Regelungen zu treffen, nach denen Konfliktsituationen, wie die vorliegende, unter Wahrung dieses Prinzips aufgelöst werden können. Insoweit wird auf Abschnitt V. des Hinweisbeschlusses der Bundesschiedskommission vom 29. August 2020 verwiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.